

§ 1273 BGB

(1) Gegenstand des Pfandrechts kann auch ein Recht sein.

(2) Auf das Pfandrecht an Rechten finden die Vorschriften über das Pfandrecht an [beweglichen Sachen](#) entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ [1274 BGB](#) bis [1296 BGB](#) ein anderes ergibt. Die Anwendung der Vorschriften des § [1208 BGB](#) und des § [1213 Abs. 2 BGB](#) ist ausgeschlossen.